



TuS 1882 Hochspeyer e.V.  
Kirchstraße 80, 67691 Hochspeyer

## **Beitragsordnung**

### **A. Präambel**

Ordnungen sind kein Bestandteil, sondern Ergänzungen der Satzung, dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nachrangig nach der Satzung anzuwenden.

Der TuS 1882 e.V. erlässt jeweils eine Geschäfts-, Beitrags-, Finanz-, Jugend- und Ehrenordnung. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

**Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 9 der Satzung die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Weiterhin wird das Mahnverfahren für säumige Mitglieder festgelegt.**

### **B. Verfahrensfragen**

#### **§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Beitragsordnung**

- a) Diese Ordnung kann durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit geändert werden.
- b) Diese Ordnung und auch deren Änderung treten erst mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Eine bereits bestehende Ordnung mit gleichem oder ähnlichem Inhalt behält so lange ihre Gültigkeit.
- c) Diese Ordnung wird dauerhaft auf der Homepage des Vereins und durch vierwöchigen Aushang im Schaukasten veröffentlicht. Jedes Neumitglied erhält einen Ausdruck dieser Ordnung.
- d) Diese Ordnungen können jederzeit von der Homepage des Vereins heruntergeladen oder nach Terminvereinbarung, auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- e) Mit dem Beschluss dieser Ordnung werden alle bisher getroffenen Entscheidungen zur Durchführung und Ausgestaltung mit gleichem oder ähnlichem Inhalt außer Kraft gesetzt.
- f) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- g) Gerichtsstand für alle Verpflichtungen oder Streitigkeiten aus dieser Ordnung ist Kaiserslautern.

### **C. Beiträge und Gebühren**

#### **§ 2 Grundsatz**

- a) Beiträge und Gebühren sind eine Bringschuld des Mitgliedes oder des Nutzers.
- b) Beim Eintritt in den Verein gilt der nächste erste Tag eines Monats als Eintrittsdatum.
- c) Kündigungen sind gemäß § 7 der Satzung schriftlich an die Vereinsanschrift zu senden und werden seitens des Vereines bestätigt. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Vierwochenfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

#### **§ 3 Beiträge für die jeweiligen Sportarten.**

**Wenn man mehrere Sportarten betreibt, wird nur der Beitrag für die Sportart mit dem höchsten Abteilungsbeitrag fällig.**

## Definition der Beitragsklassen

- BKL 01 Beitrag für Kinder und Jugendliche**  
Beitrag für Kinder, Jugendliche, FSJ (Freiwilliges Soz. Jahr) und BUFDI (Bundesfreiwilligen-Dienst) bis zum Ablauf des Jahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.  
Beitrag für Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum Ablauf des Jahres in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird, bei Vorlage des Schüler- bzw. Studentenausweises bzw. Ausbildungsvertrages.  
Nach Vollendung des 18. Lebensjahres muss jährlich bis zum 30. November für das Folgejahr der Anspruchsgrund nachgewiesen werden.
- BKL 02 Beitrag für aktive Mitglieder**  
Beitrag ab 1.1. des neuen Jahres, nach Ablauf des Jahres, in dem nicht mehr die Grundlagen einer anderen Beitragsklasse erfüllt werden.
- BKL03 Beitrag für passive Mitglieder, Schwerbehinderte und Senioren**  
Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund, sie nehmen weder ein Sport- noch ein Kursangebot des Vereins in Anspruch.  
Beitrag für Rentner und Pensionäre nach Ablauf des Jahres in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.  
Beitrag für Schwerbehinderte mit einem GdB von mindestens 50, der Anspruch muss jährlich bis zum 30. November für das Folgejahr nachgewiesen werden.
- BKL 04 Beitrag für Familien**  
Familien, Patchwork Familien und eheähnliche Lebensgemeinschaft mit mindestens 3 Personen, die in einem Haushalt leben.  
a) 1 Erwachsener und mindestens 2 Kinder/Jugendliche.  
b) 2 Erwachsene und mindestens 1 Kind/Jugendlicher.
- BKL 05 Beitrag für Ehrenmitglieder und Übungsleiter**  
Ehrenmitglieder und Übungsleiter werden auf schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand zum Beginn des folgenden Quartals beitragsfrei gestellt.  
Es können jedoch nur Übungsleiter beitragsfrei gestellt werden, die keine Übungsleitervergütung erhalten und selbst keine weitere Sportart im Verein betreiben.
- Temporäre Mitglieder sind Mitglieder aller Altersklassen, die sich befristet dem Verein anschließen möchten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem nächsten ersten Tag eines Monats und endet ohne Kündigung automatisch. Es entstehen keine weiteren Gebühren. Die temporäre Mitgliedschaft kann beliebig oft wiederholt werden. Es besteht kein besonderes Kündigungsrecht.
- BKL 06 Beitrag für temporäre Mitglieder für 3 Monate**
- BKL07 Beitrag für temporäre Mitglieder für 6 Monate**
- BKL 08 Beitrag für temporäre Mitglieder für 9 Monate**
- BKL 09 Beitrag für temporäre Mitglieder für 12 Monate**
- BKL 10 Beitrag für temporäre Mitglieder für 1Tag. Dieser gilt nur für Snooker und ist für Jeden und somit auch für Mitglieder aller anderen Sportarten fällig.**

**Die Höhe der Beiträge je Beitragsklasse ergibt sich aus dieser Tabelle.  
X bedeutet dass dieser Beitrag in dieser Sportart nicht möglich ist.**

| Sportart                              | Monatliche Beiträge bei unbefristeter Mitgliedschaft in € |        |        |        |        | Temporäre Beiträge in € |        |        |        |        |
|---------------------------------------|---|--------|--------|--------|--------|-------------------------|--------|--------|--------|--------|
|                                       | BKL 01  | BKL 02 | BKL 03 | BKL 04 | BKL 05 | BKL 06                  | BKL 07 | BKL 08 | BKL 09 | BKL 10 |
| Grundbeitrag                          | 7,0   | 9,0    | 7,0    | 18,0   | 7,0    | 37,0                    | 69,0   | 101,0  | 133,0  | X      |
| <b>Zusätzliche Abteilungsbeiträge</b> |   |        |        |        |        |                         |        |        |        |        |
| Rugby                                 | 3,5   | 4,5    | 3,5    | X      | 3,5    | 13,5                    | 30,0   | 40,5   | 54,0   | X      |
| Snooker                               | 7,0   | 9,0    | 7,0    | X      | 7,0    | 40,5                    | 81,0   | 121,5  | 162,0  | 5,0*   |
| Turnen                                | 3,0**   | 0,0    | 0,0    | 0,0    | 0,0    | 0,0                     | 0,0    | 0,0    | 0,0    | X      |

\*für Nichtmitglieder 10 €

\*\*Nur für Teilnehmer des Geräteturnens

#### § 4 Bearbeitungsgebühren

Bei Eintritt in den Verein wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

Bei Nichtteilnahme am Abbuchungsverfahren wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € pro Quartal erhoben.

Bei Mahnungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € pro Mahnstufe erhoben.

Für Temporäre Mitglieder werden keine Gebühren fällig.

#### § 5 Nutzungsgebühren

Für die private Nutzung folgender Objekte wird eine Nutzungsgebühr erhoben. Mindestnutzungsdauer ist 1 Tag.

| Objekt             | Nutzungsentgelt pro Tag für Mitglieder | Nutzungsentgelt pro Tag für Nichtmitglieder |
|--------------------|--|---|
| Oberer Sportplatz  | 50 €                                   | 100 €                                       |
| Unterer Sportplatz | 50 €                                   | 100 €                                       |
| Halle 1            | 100 €                                  | 200 €                                       |
| Halle 2            | 100 €                                  | 200 €                                       |

Die Kautions zur Nutzung der o.a. Objekte beträgt 2 Tagesmieten und ist vor Nutzung zu hinterlegen

#### D. Fälligkeit

##### § 6 Fälligkeit der Beiträge

- a) Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt fällig:
  - i. Für das 1. Quartal am 01. Januar des laufenden Jahres
  - ii. Für das 2. Quartal am 01. April des laufenden Jahres
  - iii. Für das 3. Quartal am 01. Juli des laufenden Jahres
  - iv. Für das 4. Quartal am 01. Oktober des laufenden Jahres
- b) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zu diesen Daten vom angegebenen Konto abgebucht.
- c) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, zahlen ihre Beiträge, zuzüglich der fälligen Bearbeitungsgebühren, auf das Beitragskonto des Vereins ein. Mitglieder, deren Beiträge bis zu diesem Stichtag nicht auf dem Vereinskonto eingegangen sind, befinden sich automatisch in Verzug.
- d) Die altersbedingte Anpassung des Beitrages erfolgt immer im folgenden Kalenderjahr.
- e) Beiträge können auf schriftlichen Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gestundet werden.

## **§ 7 Fälligkeit der Bearbeitungsgebühren**

Bearbeitungsgebühren sind sofort fällig und werden vom angegebenen Konto abgebucht oder sind auf das Beitragskonto des Vereins einzuzahlen.

## **§ 8 Fälligkeit der Nutzungsgebühren**

Der Verein erstellt für die Nutzungsgebühren eine Rechnung. Diese ist innerhalb von 14 Tagen fällig.

## **E. Dynamik**

### **§ 9 Dynamik**

Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins wird die Möglichkeit gegeben, jeweils in den Jahren 2017, 2019 und 2021 die Monatsbeiträge in den einzelnen Beitragsklassen des § 3 dieser Beitragsordnung um jeweils bis zu 50 Cent zu erhöhen, ohne dass dies der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Weiterhin kann er in den gleichen Jahren, ebenfalls ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung, die Gebühren des § 5 dieser Beitragsordnung um bis zu 25 € erhöhen.

## **F. Mahnverfahren**

### **§ 10 Mahnverfahren**

Dieses Mahnverfahren gilt für alle säumigen Zahler gemäß § 3 (Beiträge), § 4 (Bearbeitungsgebühren), § 5 (Nutzungsgebühren), § 6 (Fälligkeit der Beiträge), § 7 (Fälligkeit der Bearbeitungsgebühren) und § 8 (Fälligkeit der Nutzungsgebühren).

### **§ 11 Mahnstufen**

Es werden folgende Mahnstufen festgelegt:

|             |                                      |  |
|-------------|--------------------------------------|--|
| Mahnstufe 1 | Freundliche Erinnerung               | 21 Tage nach Fälligkeit                      |
| Mahnstufe 2 | Mahnung mit Fristsetzung             | 21 Tage nach Ablauf der Frist in Mahnstufe 1 |
| Mahnstufe 3 | Letzte Mahnung mit Androhung Inkasso | 21 Tage nach Ablauf der Frist in Mahnstufe 2 |
| Mahnstufe 4 | Inkassoverfahren (Mahnbescheid)      | 21 Tage nach Ablauf der Frist in Mahnstufe 3 |

### **§ 12 Inkassoverfahren (Mahnstufe 4)**

Nach Fallentscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand wird ein Inkasso-Unternehmen mit der Wahrnehmung der Rechte des Vereins beauftragt. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Schuldner.

## **G. Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 19.05.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt somit unverzüglich in Kraft.